



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen der Gemeinde Karsdorf -Friedhofsgebührensatzung-

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Karsdorf und der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Karsdorf beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung aller gemeindlichen Friedhöfe und deren Einrichtungen, sowie für Leistungen und damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung der Gemeinde Karsdorf erhoben.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung bzw. eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, insbesondere der die Leistung in Auftrag gegeben hat.
- (2) Gebührenpflichtig ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Karsdorf die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG-LSA i. V. m. der Abgabenordnung.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Gebührentarife

1. Grabnutzungsgebühr

Grabart	Nutzungsdauer	Grabnutzungsgebühr für gesamte Nutzungsdauer nach Kölner Modell	Verlängerungsgebühr pro Jahr
Erdreihengräber			
Kindergrabstätte bis zum 5. Lebensjahr	30 Jahre	372,42 €	
Einzelreihengrabstätte	30 Jahre	403,12 €	
Erdwahlgräber			
Kinderwahlgrabstätte bis zum 5. Lebensjahr	30 Jahre	372,42 €	12,41 €
Wahlgrabstätten einsteilig <i>(2 Urnen zusätzlich möglich)</i>	30 Jahre	403,12 €	13,44 €
Wahlgrabstätten zweisteilig <i>(4 Urnen zusätzlich möglich)</i>	30 Jahre	475,56 €	15,85 €
Urnenreihengräber			
Urnenreihengrabstätte	20 Jahre	252,65 €	
Urnenreihengrabstätte für anonyme Beisetzung	20 Jahre	266,79 €	
Urnenwahlgräber			
Urnenwahlgrabstätten einsteilig <i>(insgesamt 4 Urnen möglich)</i>	20 Jahre	252,65 €	8,42 €
geplante neue Grabarten			
naturnahe Bestattungen (Baumbestattungen)	20 Jahre	483,47 €	

Reihengrabstätten jeglicher Art sind nicht verlängerbar.

2. Gebührentarife für Trauerhallennutzung

Trauerhallen	Gebühr
Trauerhalle Karsdorf	65,00 €
Trauerhalle Wetzendorf	65,00 €
Trauerhalle Wennungen	65,00 €

3. Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren	Gebühr
Genehmigung zur Beisetzung von Verstorbenen in noch nicht belegte Gräber je Fall	20,45 €
Genehmigung zur Beisetzung von Verstorbenen in vorhandene Gräber je Fall	16,36 €
Genehmigung für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder Urne	20,45 €
Genehmigung zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof	4,09 €
Genehmigung für das Aufstellen eines Grabmales	8,18 €
Genehmigung für das Setzen einer Einfassung	8,18 €
Prüfung und Genehmigung von Verlängerungsanträgen für bestehende Grabnutzungsrechte	5,73 €
Adressermittlung einfach	8,18 €
Adressermittlung aufwendig (mehr als 2 Behörden)	24,54 €
Anschreiben zur Aufforderung zur Befestigung des Grabsteins	9,81 €

4. Gebühr für Standsicherheitsprüfung

Standsicherheitsprüfung	Gebühr
Gebühr für 20 Jahre Nutzungsdauer	17,68 €
Gebühr für 30 Jahre Nutzungsdauer	26,52 €
jährliche Kosten pro Steinprüfung	0,88 €

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen der Gemeinde Karsdorf - Friedhofsgebührensatzung - tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen – Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Karsdorf, beschlossen am 28.08.2018, außer Kraft.

Karsdorf, den 13.12.2023

Schumann
Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlichungsvermerk

Die **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen der Gemeinde Karsdorf -Friedhofsgebührensatzung-** wurde im Amtsblatt 12/2023 vom 22.12.2023 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 22.12.2023

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.01.2024